

Geprüfte/r Fachwirt/-in für Vertrieb im Einzelhandel

Praxisstudium mit IHK-Prüfung

Veranstaltungsort:	82362 Weilheim Pütrichstr. 30-32	
Ansprechpartnerin:	Beatrix Höfer	Tel.: 0881/92 54 74 51 E-Mail: hoefer@ihk-akademie-muenchen.de
Veranstaltungsnummer:	FWV-820-01 vormittags	
Veranstaltungsdauer:	07.01.2020 bis 19.03.2021	ca. 540 Unterrichtsstunden
Termine:	Di/Do von 08:30 – 12:30 Uhr + 1 Vollzeitwoche zur Prüfungsvorbereitung	
Teilnahmeentgelt:	3.500,- Euro Zzgl. Studienunterlagen und Prüfungsgebühr	⇒ Nach § 4 Nr. 22a UstG umsatzsteuerfrei ⇒ Zahlbar in fünf Teilbeträgen (Zahlungsplan siehe Rückseite)
Studienunterlagen:		
<u>Prüfung:</u>	IHK für München und Oberbayern	⇒ Der genaue Prüfungsort wird in der Einladung mitgeteilt
Auskunft Prüfungsgebühr und Zulassung:	Gabriele Kurz	Tel.: 089 5116 1543 E-Mail: Kurz@muenchen.ihk.de
Prüfungstermine:	Schriftliche Prüfung:	08./09.04.2021
	Mündliche Prüfung:	Nach bestandener schriftlicher Prüfung vorauss. Sommer 2021.
Abschluss:	Gepr. Fachwirt/-in für Vertrieb im Einzelhandel Englische Übersetzung: "Bachelor Professional of Retail Sales & Distribution (CCI)"	

Zahlungsplan für das Praxisstudium mit IHK-Prüfung:

FWV-820-01	
Betrag:	Fälligkeit:
700,- Euro (zzgl. Studienmaterial)	07.01.2020
700,- Euro	01.03.2020
700,- Euro	01.06.2020
700,- Euro	01.09.2020
700,- Euro	01.01.2021

Die Prüfungsgebühr wird von der IHK für München und Oberbayern separat in Rechnung gestellt.

Förderung der Weiterbildung:

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs“-BAföG, früher „Meister“-BAföG)

Von den Lehrgangskosten und den Prüfungsgebühren werden **40% durch Zuschuss** und der Rest durch ein Darlehen gefördert, welches während des Lehrganges und für eine Karenzzeit darüber hinaus **zins- und tilgungsfrei** ist. Für Teilnehmer an einem **Vollzeitlehrgang** besteht außerdem die Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag – teils als Zuschuss, teils als Darlehen – zu erhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsprüfung wird auf Antrag mit **40% Nachlass** auf die Höhe der Darlehensschuld belohnt. Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Gemeinde. Weitere Informationen unter <https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>.

Meisterbonus

Absolventen, die eine IHK-Fortbildungsprüfung erfolgreich absolviert haben, erhalten in Bayern den Meisterbonus. Er beträgt 1.500 Euro bis 31.5.2019 und 2.000 Euro ab 1.6.2019. Voraussetzung ist, dass der Absolvent der Fortbildungsprüfung seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern hat. Die Prüfung muss auch im Freistaat abgelegt worden sein, sofern die Prüfung hier angeboten wird. Die Absolventen von IHK-Fortbildungsprüfungen werden von der IHK über den Bonus informiert und bekommen auch von ihr das Geld.

Begabtenförderung

Weiterbildungen können finanziell auch im Rahmen der Begabtenförderung unterstützt werden. Hierfür können sich Absolventen der Berufsausbildung bewerben (unter 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten. Jährlicher Bewerbungsschluss ist der 28./29.02. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Nähere Informationen und den Antrag auf Aufnahme finden Interessenten unter www.ihk-muenchen.de/begabtenfoerderung/. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Weiterbildungssparen

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen ansparen und Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage haben, können während der siebenjährigen Ansparphase Geld aus dem Sparvertrag entnehmen und für eine Weiterbildung verwenden. Der Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage bleibt dabei erhalten. Das Weiterbildungssparen kann mit dem Prämien Gutscheine kombiniert werden.

Steuerliche Absetzbarkeit

Fortbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer/Unternehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten oder zu erweitern, sind als Werbungskosten/Betriebsausgaben voll absetzbar.

Ausbildungskosten, d.h. Aufwendungen für den Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine erstmalige Berufsausübung notwendig sind, können als Sonderausgaben bis zu einer gesetzlich definierten Höchstgrenze im Kalenderjahr abgesetzt werden.